

988/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ute Apfelbeck, Mag. Firlinger, Gaugg, Haupt
und Kollegen
betreffend Schaffung eines eigenständigen Dienstreiches für den Rechnungshof

Das derzeitige Dienst - und Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten vermag die Anforderungen einer modernen Verwaltung, die sich als angebotsorientiertes Dienstleistungsunternehmen versteht, in keiner Weise zu erfüllen; es hat sich als leistungsfeindlich und mobilitätshemmend erwiesen. Auch die Besoldungsreform 1994 und das sogenannte Vertragsbedienstetenreformgesetz brachten diesbezüglich keine wirklich wesentlichen Veränderungen.

Ziel der Besoldungsreform war nach den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage eines Besoldungsreform - Gesetzes 1994, 1577 d.B., die Schaffung eines transparenten und leistungsorientierten dienst - und besoldungsrechtlichen Systems sowie die Förderung der Mobilität der Dienstnehmer. Der Entwurf gehe dabei von einer ausdrücklichen Ablehnung des bestehenden Dienstklassensystems aus, das einer Ausrichtung nach Leistung und Effizienz, sowie nach höherer Mobilität entgegenstehe, keine klaren erkennbaren Laufbahnen vorzeichne, zufolge der internen, keinen Rechtsanspruch begründenden Beförderungsrichtlinien überdies eine nivellierende Tendenz beinhalte und besoldungsrechtlich wenig Transparenz aufweise.

Diesem Anspruch wurde die sogenannte Besoldungsreform jedoch in keiner Weise gerecht:

Die Besoldungsreform erfüllte die in sie gesetzten Erwartungen, nämlich Steigerung der Leistungseffizienz, höhere Mobilität bei weitem nicht, vielmehr brachte sie einen Ausbau

des "Dienstalterprinzips", einen Abbau im Rechtsschutz, eine Abkehr vom Leistungsgedanken und eine mangelnde Transparenz bei der Bewertung der Arbeitsplätze mit sich. Anstatt die berufliche Mobilität zu fördern, wurden neue Mobilitätshemmisse, z.B. bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, errichtet. Entgegen den Versprechungen, das üppig wuchernde Zulagen- und Nebengebührenunwesen zu bereinigen, wurden durch die Besoldungsreform die Nebengebühren (Überstundenvergütung, Journaldienstzulage, Bereitschaftentschädigung, Mehrleistungszulage, Erschwerniszulage etc.) in keiner Weise angetastet, obwohl gerade dieser Bereich sowohl rechtlich wie faktisch große Probleme aufwirft, im geltenden Besoldungsrecht die größte Schwachstelle darstellt und äußerst aufwendig zu vollziehen ist.

Die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Dienstrechtes zeigt sich geradezu exemplarisch, wenn es sich um Bedienstete handelt, die keine klassische Verwaltungstätigkeit ausüben. So vermag es insbesondere den besonderen Anforderungen, die den Prüfungsbeamten des Rechnungshofes im Hinblick auf Kenntnisse und Fähigkeiten abverlangt werden, in keiner Weise gerecht zu werden. Ähnlich wie bei den Richtern und Staatsanwälten liegen auch hier besondere Verhältnisse vor, die die Schaffung eines eigenständigen Dienst - und Besoldungsrechtes für Beamte des Rechnungshofes rechtfertigen und diese Bedienstete in sachlich begründeter Weise hervorheben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat innerhalb von drei Monaten den Entwurf eines eigenständigen Dienst - und Besoldungsrechtes für Beamte des

Rechnungshofes vorzulegen, der insbesondere folgendes vorsieht:

- leistungsorientierte Besoldung, bestehend aus
 - einem Grundgehalt (Erfahrungskomponente),
 - einer Funktionskomponente zur Abgeltung der Verantwortung,
 - einer Leistungskomponente zur Abgeltung der individuellen Leistung,
- die den besonderen Anforderungen bezüglich Kenntnisse und Fähigkeiten des Dienstes beim Rechnungshof entspricht,
- weitgehende Abkehr vom Dienstaltersprinzip,
- Abbau des Zulagen- und Nebengebührenunwesens.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechnungshofausschuß zuzuweisen.